

Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

Exposure Draft 67 Collective and Individual Services and Emergency Relief (Amendments to IPSAS 19)

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Bemerkungen zum Exposure Draft 67.....	1
3. Specific Matter for Comment 1.....	1
4. Specific Matter for Comment 2.....	1
5. Specific Matter for Comment 3.....	1
6. Specific Matter for Comment 4.....	2

1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Board zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahme zum *ED 67 Collective and Individual Services and Emergency Relief (Amendments to IPSAS 19)* zuhanden des IPSAS Boards verabschiedet.

2. Bemerkungen zum Exposure Draft 67

Das SRS-CSPCP wertet dieses ED grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Änderungen werden in der Schweiz kaum Praxisänderungen in der Zukunft bewirken, da schon heute Rückstellungen sehr restriktiv angewendet werden.

Die Abbildung unter AG 6, Seite 8 des ED, zur Beziehung zwischen Sozialleistungen (*social benefits*), sowie kollektiven und individuellen Leistungen an die Bevölkerung sollte mit einer Spalte für Katastrophenhilfe ergänzt werden.

3. Specific Matter for Comment 1

Das SRS-CSPCP ist mit den Definitionen von *collective services* und *individual services* einverstanden. Es ist jedoch zu prüfen, ob innerhalb der Definitionen explizit erwähnt werden sollte, dass es sich bei den *collective* und *individual services* um *non-cash services* handelt. Diese Abgrenzung zu der Definition von *social benefits* wird bisher lediglich in der Abbildung unter AG 6, Seite 8 des ED, deutlich.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass die vorgeschlagenen Definitionen mit denjenigen anderer Standards, insbesondere IPSAS 42 übereinstimmen. Da in dieser Änderung von IPSAS 19 die Begriffe *individual* und *collective services* definiert, wäre es logisch, ebenfalls die Begriffe „*community*“ und „*the needs of society as a whole*“ zu definieren.

4. Specific Matter for Comment 2

Das SRS-CSPCP ist einverstanden, dass für Kollektivleistungen keine Rückstellungen gemacht werden dürfen, da es sich um laufende Leistungen (*ongoing services*) zum Nutzen der ganzen Bevölkerung handelt.

5. Specific Matter for Comment 3

Das SRS-CSPCP ist einverstanden, dass für Individualleistungen keine Rückstellungen gemacht werden dürfen, da es sich um laufende Leistungen (*ongoing services*) zum Nutzen der ganzen Bevölkerung handelt.

6. Specific Matter for Comment 4

Das SRS-CSPCP ist mit der vorgeschlagenen buchhalterischen Behandlung von Katastrophenhilfe (*emergency relief*) einverstanden. Das SRS-CSPCP hält aber fest, dass die Abgrenzung zwischen laufenden Aktivitäten (*ongoing activities*) und fallbezogener Katastrophenhilfe schwierig ist. Diese Abgrenzung stiftet eher Verwirrung, als dass sie hilfreich ist, und das SRS-CSPCP würde es deshalb begrüßen, wenn das IPSASB Beispiele zu diesen zwei Fällen geben könnte. Das SRS-CSPCP fragt sich, ob zum Beispiel die Feuerwehr zu den laufenden Aktivitäten gehört oder nicht.

Ausserdem stellt das SRS-CSPCP befriedigt fest, dass IPSAS 19 eine grosse Hürde für willkürliche Rückstellungen darstellt.

Lausanne, 9. April 2019